

# MERKBLATT LEISTUNGSABWICKLUNG KRANKENTAGGELD.

Ihr Arbeitgeber hat zu Ihren Gunsten den Lohnausfall bei Krankheit über SWICA versichert. In diesem Zusammenhang entstehen oft Fragen und Unklarheiten, weshalb wir Sie gerne über die wichtigsten Aspekte informieren möchten.

### SIE SIND KRANK, WAS IST ZU TUN?

Sie informieren Ihren Arbeitgeber und reichen gemäss den betrieblichen Vorgaben ein ärztliches Zeugnis ein. Es ist wichtig, dass der Arbeitgeber über den Verlauf der Arbeitsunfähigkeit sowie die Prognose informiert ist. Deshalb empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten laufend in Kontakt zu bleiben.

### ARBEITSUNFÄHIGKEITZEUGNISSE

Wir empfehlen Ihnen, die von SWICA zur Verfügung gestellte Taggeldkarte zu verwenden. Diese können Sie bei Ihrem Arbeitgeber beziehen. Das Original dieses Formulars bleibt in Ihren Händen. Dieses legen Sie bei jeder Konsultation der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt vor, damit sie oder er darauf die Arbeitsunfähigkeit regelmässig bestätigt. Bitte stellen Sie eine Kopie davon regelmässig dem Arbeitgeber zu, bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit mindestens einmal monatlich. Ist die Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen, geben Sie dem Arbeitgeber das Original ab.

### WAS SIND DIE NÄCHSTEN SCHRITTE?

- › Ihr Arbeitgeber reicht SWICA eine Krankmeldung unter Beilage des Arbeitsunfähigkeitszeugnisses ein.
- › Sofern die Arbeitsunfähigkeit andauert, wird sich SWICA mit Ihrem Arbeitgeber und Ihnen in Verbindung setzen. Die oder der zuständige SWICA-Mitarbeitende wird je nach Bedarf regelmässig mit Ihnen in Kontakt bleiben. Diese oder dieser SWICA-Mitarbeitende ist für Sie die direkte Ansprechperson.
- › Ihnen obliegt die Mitwirkungspflicht. Dies bedeutet, dass Sie uns alle Informationen zur Verfügung stellen, die SWICA benötigt, um Ihren Leistungsanspruch laufend zu prüfen. Damit Sie sich nicht darum kümmern müssen, verlangt SWICA von Ihnen eine Vollmacht, um die Informationen direkt einzuholen.
- › SWICA prüft ihre Zuständigkeit sowie die weiteren nötigen Massnahmen. Darunter können z.B. fallen:
  - Berichte der behandelnden Ärztinnen und Ärzte;
  - Besuch einer oder eines Mitarbeitenden von SWICA;
  - Einsatz des Care Managements;
  - medizinische Abklärung durch eine von SWICA beauftragte Ärztin oder einen von SWICA beauftragten Arzt.
- › Die Taggeldleistungen werden Ihrem Arbeitgeber ausgerichtet, der sie im Rahmen der Lohnzahlung an Sie weiterleitet.

## WENN DIE ARBEITSUNFÄHIGKEIT LÄNGER DAUERT

- › SWICA prüft die Einsatzmöglichkeiten des Care Managements. In einer Care-Management-Begleitung engagieren wir uns dafür, gemeinsam mit Ihnen und allen wichtigen beteiligten Personen die für Sie passende Unterstützung bereitzustellen, damit Sie so bald als möglich wieder in die Arbeitswelt zurückkehren können. Ob das derselbe Arbeitsplatz mit demselben Pensum ist wie vorher oder andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, hängt von Ihnen und Ihrer Situation ab.
- › Medizinische Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit
  - SWICA lässt bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit ärztliche Begutachtungen zur Klärung der Arbeitsfähigkeit, der Behandlungsmöglichkeiten und der Prognosen durchführen, um die Taggeldleistungen korrekt festsetzen und auszahlen zu können.
  - SWICA informiert Sie rechtzeitig darüber, ob, wann und wo eine solche Abklärungsmassnahme durchgeführt werden soll und welche Fragen dabei gestellt werden.
  - SWICA gibt Ihnen die Gelegenheit, dabei mitzuwirken, sich dazu zu äussern und Ihre allenfalls vorhandenen Zusatzfragen einzubringen. Eine Begutachtung kann Ihnen als medizinische Zweitmeinung dienen.
  - Zudem informiert SWICA auch Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt und lädt sie oder ihn dazu ein, ihre oder seine Informationen und Beurteilungen der medizinischen Expertin oder dem medizinischen Experten mitzuteilen.
  - Sobald das Gutachten vorliegt, werden wir Sie und Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt über den Inhalt und die daraus resultierenden Massnahmen informieren. SWICA wird diese Massnahmen umsetzen, sofern keine objektiv relevanten Einwände eingebracht werden.

- › Wenn die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird, verlangen wir von Ihnen die Anmeldung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Diese unterstützt Sie zusätzlich bei der beruflichen Wiedereingliederung.
- › Während Auslandsaufenthalten im Verlauf der Arbeitsunfähigkeit werden in aller Regel keine Krankentagelder ausgerichtet. Sollte ein solcher Aufenthalt trotzdem notwendig sein, nehmen Sie bitte vorgängig mit Ihrer SWICA-Ansprechperson Kontakt auf.
- › Ihnen obliegt die Schadenminderungspflicht. Das bedeutet für Sie, dass Sie alles unternehmen müssen, um den aus der Krankheit resultierenden Schaden möglichst gering zu halten. Sie sind also verpflichtet, Empfehlungen der Ärztinnen und Ärzte sowie von SWICA zu befolgen. Besteht nach drei Monaten Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsfähigkeit insbesondere in einer anderen, dem Leiden angepassten beruflichen Tätigkeit, müssen Sie diese Möglichkeit annehmen.

## WENN SIE AUS DER FIRMA AUSTRETEN

- › Als kollektiv über Ihren Arbeitgeber versicherte Person haben Sie bei Austritt aus dieser Firma gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sie unter [swica.ch/unternehmen-downloads](https://www.swica.ch/unternehmen-downloads) einsehen können, das Recht, in die Einzelversicherung von SWICA überzutreten.
- › Sie können von Ihrem Arbeitgeber die Austrittsmeldung verlangen oder diese direkt von der SWICA-Website herunterladen: [swica.ch/unternehmen-downloads](https://www.swica.ch/unternehmen-downloads).